

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

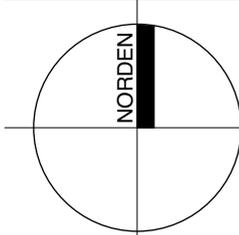
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Ostbevern

09/18

Flächennutzungsplan 25. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	112 / 30
	Bearbeiter	Stro/Bo
	Datum	28.09.2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
info@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

DARSTELLUNGEN



Geltungsbereich der 25. Änderung



Sonderbaufläche



Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: „Private Stellplatzanlage“



Fläche für Versorgungsanlagen



Kläranlage



Feuerlöschteich



Grünfläche



Wald



Fläche für die Landwirtschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ERLÄUTERUNGEN



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“



Änderung von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“



Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Feuerlöschteich“



Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Grünfläche“

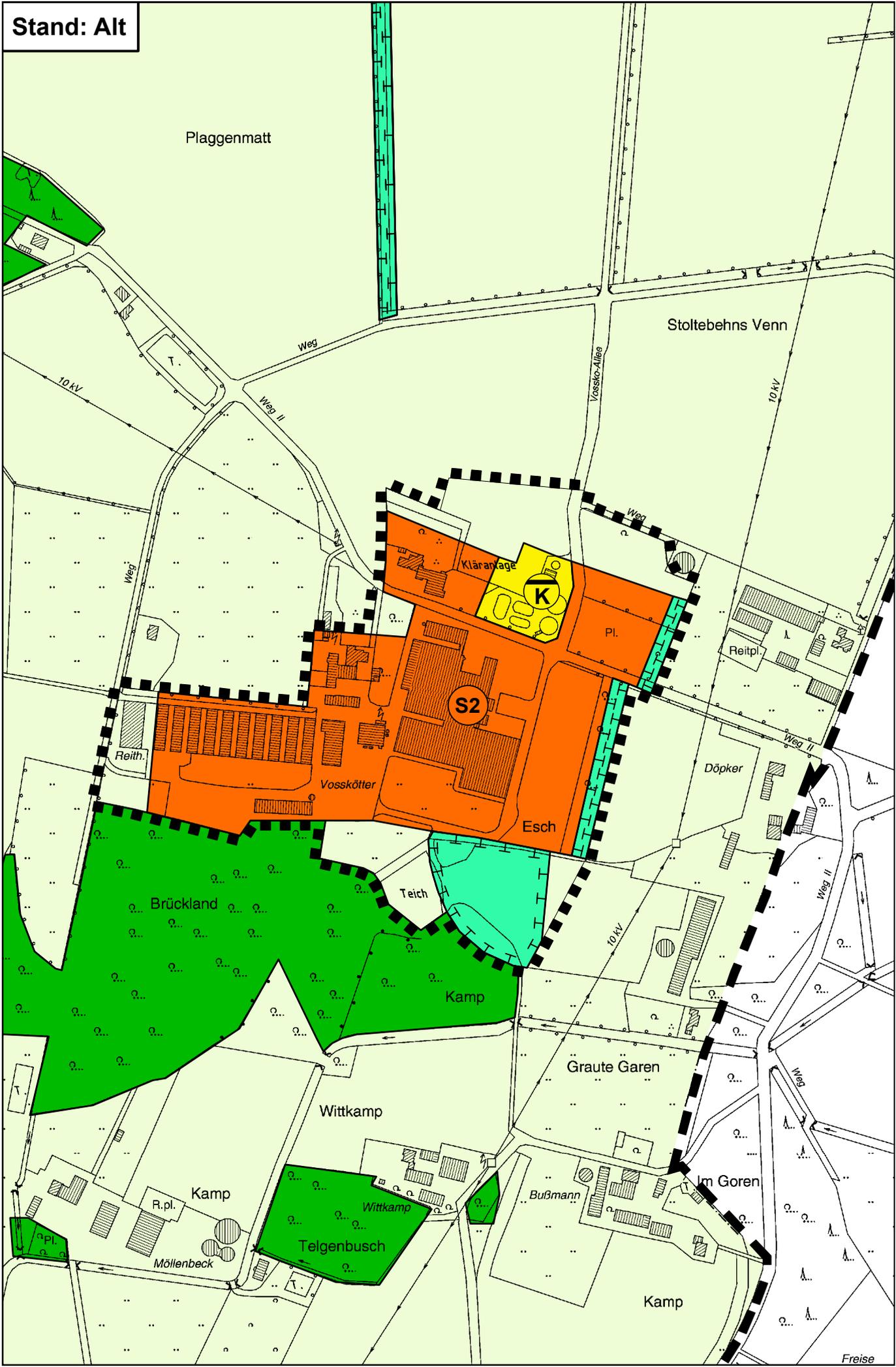


Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

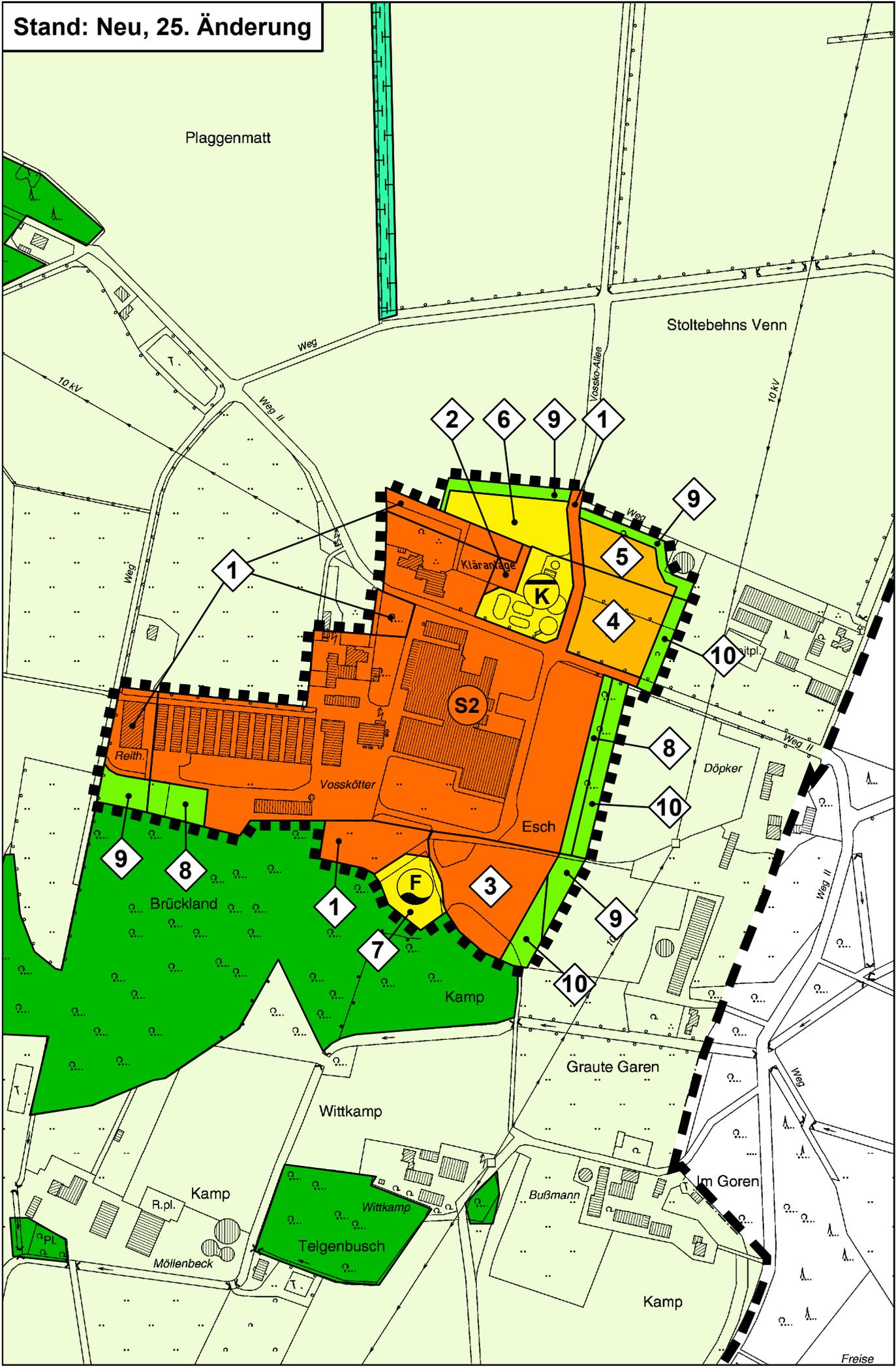


Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Grünfläche“

Stand: Alt



Stand: Neu, 25. Änderung



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 25. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Diese 25. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise entschieden und die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ein-schließlich Begründung festgestellt.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

Schriftführer

Diese 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.
Münster, den _____

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Annen

HINWEISE

DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ostbevern und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

KAMPFMITTEL

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.